

VOLKSANWALTSCHAFT



## **MENSCHENRECHTSBEIRAT DER VOLKSANWALTSCHAFT**

Leicht  
verständlich

### **Menschen mit Behinderungen in Justizanstalten**

Auch Menschen mit körperlichen, psychischen oder anderen Beeinträchtigungen müssen in Justizanstalten leben. Daraus ergeben sich Fragen wie: Welche Einrichtungen brauchen die Justizanstalten, um behinderte Gefangene zu betreuen?

---

---

Ein Beispiel: Im Forensischen Zentrum Asten gibt es nur zwei behindertengerecht ausgestattete Haftäume. Im Lift können bettlägerige Personen nicht transportiert werden, weil er zu klein ist. In Asten wird ein Zubau geplant. Deswegen hat der stellvertretende Leiter des Zentrums folgende Fragen gestellt:

- Wie viele behindertengerecht ausgestattete Räume (in Prozent) soll es in einer Justizanstalt geben?
- Wie viele soll es in einer Sonderanstalt wie dem Forensischen Zentrum Asten geben?
- Was empfehlen Sie aus menschenrechtlicher Sicht?



## **Der Menschenrechtsbeirat der Volksanwaltschaft hat auf diese Fragen geantwortet:**

1. Es gibt keine fixen Prozentsätze, wie viele Räume behindertengerecht sein müssen. Bei der Planung sollten die Verantwortlichen beachten, wie viele behinderte Gefangene es in Zukunft geben kann.
2. Aber es geht nicht nur um Hafträume. Die Verantwortlichen sollten auch die UN-Behindertenrechtskonvention beachten. Sie besagt, dass „Menschen mit Behinderungen, denen ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigt mit anderen behandelt werden müssen“. Dafür müssen die Verantwortlichen geeignete Maßnahmen treffen.

Die Vereinten Nationen haben das mit den so genannten Nelson-Mandela-Regeln noch konkreter gesagt: Gefangene mit körperlichen,



---

---

psychischen oder anderen Behinderungen müssen gleichberechtigt mit anderen Gefangenen behandelt werden. Sie sollen gleichberechtigt am Anstaltsleben teilnehmen können. Die Verantwortlichen müssen alles unternehmen, damit das geschieht.

3. Deswegen müssen nicht nur Haft-räume, sondern auch alle anderen Räume barrierefrei sein. Das gilt für Gemeinschaftsräume, Besuchsbe-reiche, Werkstätten und Sportanlagen. Alle Gefangenen sollen diese Räume gleichberechtigt nutzen können.



Folgende Schritte empfiehlt der Menschenrechtsbeirat. Erst dann sind die Menschenrechte gewahrt:

- Bei der Aufnahme in Haft müssen die Bedürfnisse der Personen festgestellt werden.
- Es soll verschiedene Anstalten mit verschiedenen Einrichtungen geben.
- Die Gefangenen sollen jenen Anstalten zugeteilt werden, in denen sie gut betreut werden können.
- Wenn es keine Einrichtung für die bestimmten Bedürfnisse einer Person gibt, dann ist diese Person nicht hafttauglich.



---

---

## Was besonders zu beachten ist:

### Privatleben und Familienleben

Alle Gefangenen haben das Recht, dass ihr Familienleben geachtet wird. Deswegen soll es mehrere Justizanstalten an verschiedenen Standorten in Österreich geben, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind. So können die Gefangenen ihre Angehörigen sehen. Es kann auch eine zweite Möglichkeit geben, dieses Recht zu achten: Angehörige können erweiterte Besuchsmöglichkeiten bekommen.





## **Vollzugsuntauglichkeit**

Nur wenn es eine geeignete Einrichtung für Gefangene mit Behinderungen gibt, können sie eingesperrt werden.

Wenn nicht, wird die Haft so lange aufgeschoben, bis eine geeignete Einrichtung gefunden ist.

Das Leben des Gefangenen darf nie gefährdet sein, auch nicht durch Krankheit, Verletzung oder Behinderung.

Wenn es keine geeignete Einrichtung gibt, ist der Gefangene nicht hafttauglich.





## **Erkennen individueller Bedürfnisse**

Die Bedürfnisse der einzelnen Gefangenen müssen früh erkannt werden. Auf die Bedürfnisse muss man richtig reagieren, also die richtige Einrichtung finden. Bei der Untersuchung zu Beginn der Haft sollen die Verantwortlichen die Bedürfnisse von Gefangenen mit Behinderung berücksichtigen.

Es wäre auch möglich, den Begriff „Vollzugstauglichkeit“ im Gesetz besser zu bestimmen. Wenn dann mehr Menschen mit Behinderungen vollzugstauglich sein sollten, müssten auch mehr Einrichtungen barrierefrei sein.

## Kein Plan für Justizanstalten

Im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz steht: Der Staat muss geeignete Maßnahmen treffen, damit Menschen mit Behinderungen Zugang zu allen Leistungen und Angeboten haben.

Auch Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention sagt, dass der Staat Gebäude nach einem Zeitplan barrierefrei machen muss. Für Justizanstalten gibt es aber keinen Plan, wie das funktionieren soll. Es gibt nur eine Liste, welche Justizanstalten umgebaut oder ausgebaut werden. Es gibt aber keinen Zeitplan dafür.





## Zuerst Mindeststandards

Zuerst braucht die Justiz menschenrechtliche Mindeststandards für den Strafvollzug. Für Justizanstalten müssen diese Regeln erst entwickelt werden. Regeln für das barrierefreie Bauen sollen nicht die einzigen Regeln sein und sie dürfen sich nicht auf die Hafträume beschränken. Sie müssen auch für Freizeithöfe, Werkstätten, Sporteinrichtungen oder Gemeinschaftsräume gelten.

10

„Behindertengerecht“ ist nicht dasselbe wie „barrierefrei“. Barrierefrei bedeutet: Gefangene mit Behinderungen sollen ohne fremde Hilfe die gleichen Möglichkeiten haben wie Gefangene ohne Behinderungen.

## **Das soll bei der Prüfung von Justizanstalten besonders beachtet werden:**

Die Kommissionen sollen bei Kontrollbesuchen in Justizanstalten in ganz Österreich prüfen, ob dort Gefangene mit Behinderung diskriminiert werden. Das soll durch eine so genannte Peer-to-Peer-Expertise geschehen. Das bedeutet: Ein Gleichgestellter prüft. In diesem Fall wäre der Prüfer jemand mit einer Behinderung. Der Menschenrechtsbeirat kann bei der Suche nach diesen Expertinnen oder Experten helfen. Aus dieser Prüfung können die Verantwortlichen dann Regeln entwickeln, damit alle Gefangenen gleich behandelt werden. Es wird wahrscheinlich verschiedene Justizanstalten für verschiedene Bedürfnisse geben. So können Gefangene in einer Justizanstalt untergebracht werden, die für ihre Bedürfnisse geeignet ist.



**MENSCHENRECHTSBEIRAT  
der Volksanwaltschaft**



**Kontakt:**

Volksanwaltschaft  
Singerstraße 17  
Postfach 20, 1015 Wien

**Vorsitz:**

Univ.-Ass. DDr. Renate KICKER,  
Telefon: 01 51505-233

StV: Univ.-Prof. Dr. Andreas HAUER  
[sop@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:sop@volksanwaltschaft.gv.at)  
[www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at)

